



---

**Resolution 1846 (2008)****verabschiedet auf der 6026. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 2. Dezember 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008),

*nach wie vor* zutiefst besorgt über die Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe und die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten darstellen,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*ferner bekräftigend*, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („das Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

*unter Berücksichtigung* der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung nicht über die Fähigkeiten verfügt, um Seeräuber aufzugreifen oder die internationalen Seeschifffahrtsstraßen vor der Küste Somalias oder die Hoheitsgewässer Somalias zu patrouillieren und zu sichern,

*Kenntnis nehmend* von den Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von dem Schreiben des Präsidenten Somalias vom 1. September 2008 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem er sich im Namen der Übergangs-Bundesregierung für die vom Sicherheitsrat geleistete Unterstützung bedankt und die Bereitschaft der Übergangs-Bundesregierung bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, dem Schreiben vom 20. November 2008, in dem das Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wird, die Bestimmungen der Resolution 1816 (2008) zu verlängern, und dem Ersuchen des Ständigen Vertreters Somalias vom 20. November an den Sicherheitsrat, sie um einen Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Schreiben der Übergangs-Bundesregierung an den Generalsekretär, in denen diesem die Namen der mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeitenden Staaten vorab notifiziert werden, und den Schreiben anderer Mitgliedstaaten an den Sicherheitsrat, in denen sie den Rat entsprechend dem Ersuchen in den Ziffern 7 und 12 der Resolution 1816 (2008) über ihre Maßnahmen unterrichten, und die Staaten, deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, ermutigend, ihre jeweiligen Anstrengungen fortzusetzen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die langfristige Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms (WFP) an Somalia zu gewährleisten,

*darin erinnernd*, dass er in seiner Resolution 1838 (2008) den seit November 2007 von einigen Staaten geleisteten Beitrag zum Schutz der Schiffskonvois des WFP und die Einsetzung einer Koordinierungsstelle durch die Europäische Union (EU) mit der Aufgabe, die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor der Küste Somalias durchgeführten Überwachungs- und Schutzaktivitäten zu unterstützen, sowie andere internationale und nationale Initiativen zur Durchführung der Resolutionen 1814 (2008) und 1816 (2008) würdigte,

*hervorhebend*, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias vollständig ein Ende gemacht wird,

*es begrüßend*, dass die Übergangs-Bundesregierung und die Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 ein Friedens- und Aussöhnungsabkommen („Abkommen von Dschibuti“) und am 26. Oktober 2008 eine gemeinsame Waffenruhevereinbarung unterzeichnet haben, *feststellend*, dass die Vereinten Nationen in dem Abkommen von Dschibuti aufgefordert werden, eine internationale Stabilisierungstruppe zu genehmigen und zu entsenden, und *ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. November 2008 über Somalia, namentlich von seinen diesbezüglichen Empfehlungen,

*in Würdigung* der zentralen Rolle, die die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) dabei spielt, die Lieferung humanitärer Hilfe an Somalia über den Hafen von Mogadischu zu erleichtern, und des Beitrags, den die AMISOM im Hinblick auf das Ziel geleistet hat, dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia herbeizuführen, und insbesondere die wichtigen Beiträge der Regierungen Ugandas und Burundis zu Gunsten Somalias *aner kennend*,

*es begrüßend*, dass der Sicherheitsrat im Dezember 2008 eine Sitzung auf Ministeriebene abhalten wird, um zu prüfen, wie die internationale Koordinierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle vor der Küste Somalias verbessert werden kann, und um sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft über die geeigneten Ermächtigungen und Instrumente zur Unterstützung dieser Anstrengungen verfügt,

*feststellend*, dass Vorfälle von Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern Somalias und auf Hoher See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;
2. *bekundet* seine Besorgnis über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltene Feststellung, dass die Zahlung immer höherer Lösegelder die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördert;
3. *begrüßt* die Anstrengungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), ihre für die Schifffahrtsindustrie und die Regierungen bestimmten Leitlinien und Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zu aktualisieren und diese Leitlinien so bald wie praktisch möglich allen Mitgliedstaaten und den vor der Küste Somalias tätigen internationalen Schifffahrtsunternehmen zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsindustrie, der Versicherungsindustrie und der IMO für die Schiffe, die berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, eine angemessene Beratung und Anleitung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken und zu den im Falle eines drohenden oder tatsächlichen Angriffs in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen zu erteilen;
5. *fordert die Staaten und die interessierten Organisationen, namentlich die IMO, ferner auf*, Somalia und den benachbarten Küstenstaaten auf Ersuchen technische Hilfe zur Stärkung der Fähigkeit dieser Staaten zu gewähren, die Sicherheit der Küsten und der Seeschifffahrt zu gewährleisten, einschließlich zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und den Küsten der Nachbarländer;
6. *begrüßt* die Initiativen Dänemarks, Frankreichs, Indiens, Kanadas, der Niederlande, der Russischen Föderation, Spaniens, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie regionaler und internationaler Organisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias gemäß den Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008), den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), die Seeräuberei vor der somalischen Küste zu bekämpfen, unter anderem durch die Gewährung von Geleitschutz für die Schiffe des WFP, und insbesondere den Beschluss der EU vom 10. November 2008, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Dezember 2008 eine Marineoperation zum Schutz der Schiffskonvois des WFP, die humanitäre Hilfsgüter nach Somalia bringen, und anderer gefährdeter Schiffe einzurichten und seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen;
7. *fordert die Staaten und Regionalorganisationen auf*, ihre Anstrengungen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit miteinander, mit der IMO, den internationalen Schifffahrtsunternehmen, den Flaggenstaaten und der Übergangs-Bundesregierung zu koordinieren, auch durch den Informationsaustausch über bilaterale Kanäle oder die Vereinten Nationen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, ihm spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht darüber vorzulegen, wie die langfristige Sicherheit der internationalen Schifffahrt vor der Küste Somalias, einschließlich der langfristigen Sicherheit der auf dem Seeweg erbrachten Hilfslieferungen des WFP an Somalia, gewährleistet werden kann und welche Koordinierungs- und Führungsrolle die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht möglicherweise übernehmen können, um die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu mobilisieren;

9. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *auf*, sich aktiv am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie, im Einklang mit dieser Resolution und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

10. *beschließt*, dass die Staaten und Regionalorganisationen, die mit der Übergangs-Bundesregierung bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution ermächtigt sind,

a) in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei zu bekämpfen;

b) innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias im Einklang mit den nach dem einschlägigen Völkerrecht auf Hoher See zulässigen Maßnahmen gegen Seeräuberei alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See anzuwenden;

11. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und *bekräftigt ferner*, dass diese Ermächtigungen nur auf Grund des Schreibens vom 20. November erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

12. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia gelten, die ausschließlich den in Ziffer 5 dieser Resolution genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

13. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß der Ermächtigung in Ziffer 10 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

14. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Festlegung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt

und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

15. *stellt fest*, dass das Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftaten mit Strafen bedrohen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden, und *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen voll zu erfüllen und mit dem Generalsekretär und der IMO zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für eine erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

16. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär innerhalb von neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 10 erteilten Ermächtigung durchgeführt haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle in den Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär der IMO, den Rat auf der Grundlage der ihm mit Zustimmung aller betroffenen Küstenstaaten zur Kenntnis gebrachten Fälle und unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden bilateralen und regionalen Kooperationsvereinbarungen über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle zu unterrichten;

19. *bekundet* seine Absicht, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 10 erteilte Ermächtigung auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.